

spezielle kriminalpolizeiliche Registrierunterlagen ausgewertet werden. Dabei geht es vor allem um

- berufliche und private Verbindungen zu Personen, Betrieben, Institutionen usw.,
- frühere Arbeitsstellen und Tätigkeiten,
- Vermögensverhältnisse wie Grundstücke, Autos usw.,
- eventuelle Vorstrafen.

Auf der Grundlage der gesamten Ausgangsinformationen ist das taktische Vorgehen gewissenhaft zu planen. Vor der Durchsuchung bedarf es einer exakten Einweisung aller Durchsuchungskräfte zur zielgerichteten Suche und Sicherung, unter Auswertung gesammelter Erfahrungen bei der Untersuchung von Finanzdelikten und Informationen über spezielle bzw. aktuelle Begehungsweisen und Verschleierungsmethoden.

Strafprozessuale Besonderheiten

Im wesentlichen können aufgrund der Deliktspezifika zwei Möglichkeiten zur Erlangung von Beweismaterial im Tätigkeitsbereich genannt werden:

1. Die Durchsuchung nach den §§ 108 ff. StPO.
2. Die Besichtigung und Überprüfung, die sich auf die Verantwortlichkeit des Leiters aus § 18 Abs. 2 StPO stützt.

Aus den einleitenden Bemerkungen geht bereits hervor, daß mit Finanzdelikten Straftaten untersucht werden müssen, die einen hohen gesellschaftlichen und ökonomischen Schaden verursachen, eine raffinierte Tatbegehung aufweisen und von Tätern begangen werden, die ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen, um durch geschickte Manipulationen ihre Handlungen zu verschleiern. Daraus ergibt sich in jedem Fall die Notwendigkeit einer gründlichen Durchsuchung, zumal mit den ersten Informationen zum Verdacht eines Finanzdelikts meistens noch nicht der ganze Umfang (Tatbereich, Zeitraum, Schaden, Begehungsweise und Verschleierung) der Straftat bekannt ist.

Führen Mitarbeiter des Untersuchungsorgans ohne genügende Vorbereitung auf die Durchsuchung Ermittlungen im Tatbereich durch, kann es zu Komplikationen kommen, wenn einerseits Einsicht in das Belegwesen gestattet, die Mitnahme jedoch verweigert wird oder wenn in Büroräumen bei einer Besichtigung Gegenstände festgestellt werden, die zweifelsfrei persönliches Eigentum sind.

Ausgehend davon, daß das Untersuchungsorgan den Tatbereich mit dem Ziel aufsucht, Beweismaterial für die Aufklärung der Finanzstraftat zu erhalten, muß es auf eine Durchsuchung/Be-